

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 2233/05 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Hans-Joachim Z i m m e r , Steingrubenweg 14,
73230 Kirchheim u.T.,

gegen den Beschluss des Thüringer Verfassungsgerichtshofs
vom 19. Juli 2005 - VerFGH 19/05 -

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungs-
gerichts durch den Vizepräsidenten Hassemer,

die Richter Di Fabio

und Landau

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung
der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 18. Januar 2006 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht
zur Entscheidung angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf
Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Hassemer

Di Fabio

Landau

Ausgefertigt

Frik, Reg. Am.

als Urkunde der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

